

Informationen zu RoHS

Die Richtlinie (2002/95/EG), welche aus dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten hervorgeht, erhält per 01.07.2006 Gültigkeit.

Dieses Gesetz gilt für Elektro- und Elektronikgeräte, die unter folgende Kategorien fallen, sofern sie nicht Teil eines anderen Gerätes sind, das nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt.

1. Haushaltsgroß- und kleingeräte
2. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
3. Geräte der Unterhaltungselektronik
4. Beleuchtungskörper
5. Elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge
6. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
7. Medizinprodukte mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte
8. Überwachungs- und Kontrollinstrumente

Nach § 5 Stoffverbot ElektroG ist das Einführen und in Verkehrbringen neuer Elektro- und Elektronikgeräte ab dem 01.07.2006 verboten, welche mehr als 0,1 Gewichtsprozent Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom, polybromiertes Biphenyl (PBB) oder polybromierten Diphenylether (PBDE) je homogenem Werkstoff oder mehr als 0,01 Gewichtsprozent Cadmium je homogenem Werkstoff enthalten. Ein Verkauf etwaiger nicht nach RoHS konformer Produkte ist demnach nach dem 01.07.2006 nicht mehr zulässig.

Ausnahmen sind Elektro- und Elektronikgeräte welche Einsatz in den Kategorien 8 und 9 des §5 Stoffverbot ElektroG finden, sowie Ersatzteile für die Reparatur oder die Wiederverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten, die erstmals vor dem 01.07.2006 in Verkehr gebracht wurden.

Wir weisen darauf hin, dass die von uns verkauften nicht RoHS-konformen Produkte innerhalb der EU nur unter o.g. Bedingungen/Ausnahmen eingesetzt und betrieben werden dürfen, welches in Anerkennung der Gesetzeslage wie folgt vom jeweiligen Handelspartner bestätigt wird.

Wir haben die Information zu RoHS erhalten und sind uns der Gesetzeslage bewusst. Unter diesen Umständen bevollmächtigen und beauftragen wir die Firma CTT Computertechnik AG mit der Beschaffung der nicht-RoHS konformen Ware in unserer Verantwortung. Wir versichern, dass der Einsatz der Waren nach oben aufgeführten Ausnahmebestimmungen erfolgen wird:

Firma _____

Ansprechpartner _____

Tel. _____

Email _____

Unterschrift/Stempel _____

Als Ausnahmeregelung gilt auch, dass der Verkauf auch noch in den nächsten Jahren problemlos möglich ist, sofern die Ware vor dem 1. Juli 2006 in die EU importiert wurde. Denn in den Verkehr bringen definiert die RoHS-Richtlinie / ElektroG so: „Entgeltlich oder unentgeltlich in EU für Vertrieb oder Benutzung in EU bereit gestellt (Beispiel: Importe in Lager)“. Die Frist 1. Juli bezieht sich also damit auf den Import der Ware in die EU, nicht auf den Zeitpunkt des Wiederverkaufs.